

Kriterien der Leistungsbeurteilung *Mathematik*

- ◆ Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Kompetenzen im Unterricht.
- ◆ Die Leistungen in der Mitarbeit tragen entscheidend zu diesem Gesamtbild bei.
- ◆ Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LBVO.

Folgende Leistungen während des Schuljahres bilden die Grundlage der Benotung:

Leistungsfeststellung	
Mitarbeit im Unterricht (schriftlich und mündlich)	Zentrales Kriterium ist die Bewertung des Bemühens, der Arbeitshaltung sowie der geistigen Auseinandersetzung mit den Unterrichtsinhalten. Die Feststellung der Mitarbeit im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit und erfasst: ◆ in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen ◆ Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der (pünktlichen) Bearbeitung von Hausübungen ◆ Leistungen bei der Bearbeitung neuer Lehrstoffe ◆ Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichteten Sachverhalten ◆ Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden Grundvoraussetzungen, um diese Leistungen zu erbringen sind: ◆ das Mitbringen der notwendigen Materialien ◆ das ordentliche Führen der Aufzeichnungen und Unterlagen ◆ das konzentrierte Arbeiten
Schularbeiten	1. – 4. Klasse 2 Schularbeiten pro Semester, Dauer: je 50 Minuten 5. Klasse – 7. Klasse 2 Schularbeiten pro Semester, Dauer: je 100 Minuten 8. Klasse 1 Schularbeit im 1. Semester, Dauer: 150 Minuten 1 Schularbeit im 2. Semester, Dauer: 200 Minuten
Mündliche Prüfung (vgl. § 5 Abs. 2 LBVO)	Eine mündliche Prüfung kann jederzeit von der Lehrperson angesetzt werden, wenn sie für eine sichere Leistungsbeurteilung benötigt wird. Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann einmal pro Semester eine mündliche Prüfung erfolgen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist. Eine mündliche Prüfung wird zusätzlich zur Leistungsbeurteilung herangezogen und fließt in die Gesamtbeurteilung mit ein.

Hinweis:

Neben den Leistungsfeststellungen gibt es auch sogenannte **Informationsfeststellungen**. Sie dürfen nicht zur Beurteilung der Leistungen von Schülern und Schülerinnen herangezogen werden; sie dienen lediglich der Information darüber, auf welchen Teilgebieten die Lehrziele erreicht wurden und wo ergänzender Unterricht notwendig ist (vgl. LBVO § 1 Abs. 2) und werden von der Lehrkraft im Vorhinein als solche deklariert.

Die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Kompetenzbereiche des Lehrplans bedeutet die Note **Befriedigend**.

Für **Gut** bzw. **Sehr gut** werden die Erfüllung *über bzw. weit über das Wesentliche hinaus* und *merkliche bzw. deutliche Eigenständigkeit* in der Erarbeitung der gezeigten Kompetenzen gefordert. Mit **Genügend** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in allen wesentlichen Bereichen *überwiegend* erfüllt. Mit **Nicht genügend** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin *nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung Genügend* erfüllt.

Stand September 2026

Arbeitsgemeinschaft Mathematik
Akademisches Gymnasium Linz